

Alpordnung der Ortsgemeinde Kaltbrunn

Allgemeine Bestimmungen zum Sömmerungsbetrieb

Allgemeines

Die Ortsgemeinde betreibt ihre Alpen Vorderwengi/Mittelwengi, Roten und Gheist nach tiergerechten, wirtschaftlichen und ökologisch sinnvollen Gesichtspunkten. Die Ortsgemeinde als Bewirtschafterin mit einem Sömmerungsbetrieb gewährleistet die fachgerechte Alping durch Älplerinnen oder Älpler, die jeweils vom 1. Mai bis 30. September bei der Ortsgemeinde angestellt sind.

Situierung

Die Alpen der Ortsgemeinde Kaltbrunn befinden sich allesamt auf dem Gemeindegebiet Kaltbrunn. (Höhenlage von 950 bis zirka 1450 M.ü.M.)

Bezeichnete Alpweiden:

Name Alp	Parzellennummer	Fläche m2
Oberhowald	654	8'476
Schännerwiti	1306	73'583
Howald	1307	121'990
Rufnerwald	1308	4'024
Gheist	656	295'868
Mittelwengi	658	265'086
Striggital / Gleiter	659	156'903
Rotenberg	655	141'445
Vorderwengi	657	319'865

Bestossung

Der Normalbesatz ist für die Alpen der Ortsgemeinde Kaltbrunn vom Kanton St. Gallen auf 152.87 Normalstösse (NST) festgelegt. Ziel der Ortsgemeinde Kaltbrunn ist eine Bestossung von mindestens 75% bis maximal 110% des Normalbesatzes zu erreichen, damit der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes ausgerichtet werden kann.

Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen. (Art. 39 bis 41 DZV)

Kalb	160 bis 365 Tage	0,33 %
Maisse	365 bis 730 Tage	0,4 %
Rind	über 730 Tage	0,6 %

Berechnung der Normalstösse:

Anzahl Tiere x GVE Faktor x Anzahl Tage / 100 = 1 Normalstoss (NST)

Voraussetzungen Alpvieh

Alle Tiere, welche für die Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Vorschriften der Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung gelten auch während der Sömmerung. Die jährlich vom Kantonstierarzt erlassenen Alpfahrtsvorschriften müssen von den Alpviehbesitzern dringend eingehalten werden, diese sind rechtsverbindlich (Art. 34 VTG). Die Ortsgemeinde sorgt für eine rechtzeitige Publikation auf der Webseite.

Es dürfen nur Tiere auf die Alp gebracht werden, welche den Alpbetrieb nicht stören und insbesondere nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Andernfalls können sie jederzeit von der Alp gewiesen werden.

Der Auftrieb bei Beginn oder während der Alpzeit ist nur unter Einhaltung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gestattet. Für Schäden, die aus dem Verstoß gegen diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Alpviehbesitzer.

Leistungen Ortsgemeinde

Während der Sömmerung ist das bezeichnete Alppersonal verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und bei Erkrankungen rechtzeitig einen Tierarzt beizuziehen. Die Ortsgemeinde Kaltbrunn übernimmt die Tierarztkosten während der Sömmerungszeit und bestimmt deshalb den Tierarzt selber.

Dem Verwaltungsrat steht die Oberaufsicht über die Alpen zu und erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Viehanmeldungen
- b. Viehzuteilungen
- c. Viehumteilungen
- d. Zurückweisung von Vieh
- e. Festlegen der Auffahrts- und Abfahrtstermine
- f. Erlass von Weisungen über die Sömmerung des Alpviehs

Anmeldungen

Alle Tiere, die gealpt werden wollen, sind dem Verwaltungsrat jedes Jahr bis spätestens drei Tage vor der Alpviehversammlung verbindlich zu melden. Begründete Veränderungen sind mit dem Alpmeister bis zum 30. April abzusprechen. Eine vorzeitige Entalpfung einzelner Tiere darf nur im Notfall und nur in Absprache mit dem Alpmeister vorgenommen werden. Andernfalls behält sich die Ortsgemeinde vor, die fehlenden Tage dem Alpviehbesitzer in Rechnung zu stellen.

Stichtag der Tier-Gattung ist die Alpauffahrt

Kalb	bis 10 Monate
Maisse	10 bis 18 Monate
Rind / Kuh	über 18 Monate

Auffuhr und Abfahrt

Die Alpauffahrt findet frühestens anfangs Juni, die Abfahrt spätestens Ende September statt. Der Ortsverwaltungsrat setzt in Absprache mit dem Alppersonal die Termine fest. Die Alpnutzung prägt das Landschaftsbild und hat grossen Einfluss auf die Naturvielfalt und Biodiversität. Die Alpen werden mit der notwendigen Rücksicht auf die Natur bewirtschaftet.

Alpzinsen

Der Alpzins wird durch den Ortsverwaltungsrat festgelegt. Für das bis am 2. August von der Alp genommene Vieh werden 75% des Alpzinses verrechnet. Der Alpzins wird im Herbst in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Als Stichtag für die Berechnung des Alpzinses gilt der Tag der Alpauffahrt.

Rind	Fr. 185.00
Maisse	Fr. 170.00
Kalb	Fr. 120.00
Jakobi-Rind	Fr. 120.00
Mutterkuh mit Kalb	Fr. 240.00

Reduktion (Alpen Roten u. Gheist) Fr. 20.00
(von der Reduktion ausgenommen sind alle Jakobi-Rinder)

Gemeinwerk

Alpzinsen, Gemeindewerk-Ersatz, Auslagen für tierärztliche Behandlungen und Medikamente sind von den Viehbesitzern innert 30 Tagen nach Rechnungstellung, in der Regel bis spätestens Ende November des laufenden Jahres zu begleichen.

Das Gemeinwerk dient grundsätzlich der Errichtung der Zäune, der Pflege der Weiden und der Infrastruktur der Alpen. Die Gemeindetagwerke sind auf der Alp nach Weisungen des Alpmeisters beziehungsweise Alphirten zu leisten.

Pro Grossvieheinheit (GVE) sind folgende Gemeinwerk-Stunden zu leisten:

Rind	1.5 Std.
Maisse	1.0 Std.
Kalb	1.0 Std.
Mutterkuh mit Kalb	2.0 Std.

Jeder Alpviehbesitzer ist verpflichtet Gemeindewerkstunden zu leisten. Erfüllt er die Pflicht nicht, hat er eine Ersatzzahlung zu leisten. Der Stundenansatz beträgt Fr. 30.00. Die Beiträge der Nichtleistung werden mit den Alpzinsen in Rechnung gestellt.

Abgeltung und Stunden-Kontrolle

Jeder Alpviehbesitzer ist für die Meldung der geleisteten Stunden selber verantwortlich, die nicht eingetragenen Stunden im aufgelegten Ordner im Alprestaurant Vorderwengi werden nicht angerechnet.

Der Alpmeister führt nur über geleistete Stunden, die eingetragen oder vom Alpviehbesitzer schriftlich dem Alpmeister bis Ende September gemeldet sind eine Kontrolle. Diese werden entsprechend in der Alpzensrechnung einbezogen.

Alpvieh-Versicherung der Ortsgemeinde Kaltbrunn

Versicherungsbeiträge:

Maisse und Kalb	Fr. 4.00
Rind / Kuh	Fr. 5.00
Mutterkuh mit Kalb	Fr. 9.00

Entschädigungen:

Rind / Kuh	Fr. 2'400.00
Maisse	Fr. 1'800.00
Kalb	Fr. 1'600.00

Der Ortsverwaltungsrat empfiehlt den Alpviehbesitzern, bei der Rega den Familiengönnerbeitrag einzuzahlen. Somit ist die Tierrettung in der Versicherung eingeschlossen. Die Ortsgemeinde Kaltbrunn übernimmt keine Tierrettungskosten für die Rega-Einsätze. Die Kosten für eine Tierrettung mit dem Helikopter belaufen sich auf rund Fr. 1'000.00.

Bezeichnung der Tiere

Sämtliche Tiere müssen mit den TVD-konformen Ohrmarken (an beiden Ohren) gekennzeichnet sein. Beim Alpauftrieb ist das Begleitdokument auszudrucken und im TVD-Portal ordentlich abzumelden. Die Tiere sind an der Glocke und Kette beschriftet. Tiere zur Sömmerung sind mit einer Beschriftung (Initialen) zu versehen. Sämtliche Tiere sind eindeutig zu zeichnen und mit einer ordentlichen Glocke zu versehen.

Vom Ortsverwaltungsrat am 16. März 2021 erlassen.

ORTSVERWALTUNGSRAT KALTBRUNN

Der Ortsverwaltungsratspräsident:



René Hager

Die Ratsschreiberin:



Margrith Helbling